

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Grnbuch der Kommission ber die Entschdigung fr Opfer von Straftaten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 24. September 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 1018/01 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission über die Entschädigung für Opfer von Straftaten (KOM(2001) 536 – C5-0016/2002 – 2002/2022(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(2001) 536 – C5-0016/2002),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch (Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen 40/34, 1985),
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Europarat, 24. November 1983)¹,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates vom 17. September 1987 zur Unterstützung von Opfern und zur Vermeidung von Viktimisierung,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1999 des Rates betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern²,
- unter Hinweis auf den Wiener Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – vom Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 1998 angenommener Text³ – insbesondere Ziffer 19 und Ziffer 51 Buchstabe c,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss – Opfer von Straftaten in der Europäischen Union – Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen (KOM(1999) 349),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere deren Ziffer 32,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss – Opfer von Straftaten in der Europäischen Union – Überlegungen zu Grundsätzen und zu Maßnahmen⁴,

¹ Serie der Europäischen Verträge Nr. 116.

² ABl. L 63 vom 4.3.1997, S.2.

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁴ ABl. C 67 vom 1.3.2001, S. 304.

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Dezember 2000 zu der Initiative für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹,
 - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren²,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. September 2001 zu der Rolle der Union beim Kampf gegen den Terrorismus³,
 - in Kenntnis der vom UN-Sicherheitsrat am 28. September 2001 nach den schrecklichen Ereignissen des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten angenommenen Resolution 1373 (2001),
 - unter Hinweis seinen Standpunkt vom 6. Februar 2002 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Terrorismusbekämpfung⁴,
 - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung⁵,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0309/2002),
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die unteilbaren universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und auf das in Artikel 12 und 13 des EG-Vertrags verankerte Prinzip der Nichtdiskriminierung gründet,
- B. in der Erwägung, dass die Union auf den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaats beruht, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind,
- C. in der Erwägung, dass die Union die Grundrechte respektiert, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,
- D. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Rechte bekräftigt, die aus den Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erwachsen,
- E. in der Erwägung, dass die Union durch die Schaffung der Unionsbürgerschaft und die Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit rückt,
- F. in der Erwägung, dass die Union ihren Bürgern und den Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gewährleisten muss, dass die

¹ ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 61.

² ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

³ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 135.

⁴ P5_TA(2002)0043.

⁵ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

Freizügigkeit auf dem Gebiet der Union unter Bedingungen der Sicherheit und des Rechts genutzt wird, die allen zugänglich sind,

- G. in der Erwägung, dass im Gebiet der Mitgliedstaaten jedes Jahr Hunderttausende Opfer von Straftaten werden, deren Folgen sich unmittelbar in Form von physischen oder psychischen Schäden der Person niederschlagen oder die zu materiellen und immateriellen Schäden führen,
- H. in der Erwägung, dass auch Menschen, die sich zufällig an dem Ort befinden, an dem die Straftat begangen wird, sowie Menschen, die Hilfestellung leisten, um die Begehung einer Straftat oder ihrer Auswirkungen zu verhindern, zu Opfern einer Straftat werden können,
- I. in der Erwägung, dass der Terrorismus einen Angriff auf die gesamte auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruhende Gesellschaft darstellt, der den Opfern unbeschreiblichen Schaden zufügt,
- J. in der Erwägung, dass auch bisweilen die Familien und die unterhaltsberechtigten Personen derjenigen, gegen die die Straftat verübt worden ist, indirekte Opfer sind und daher – gemäß einer eindeutigen, präzisen und von allen Mitgliedstaaten mitgetragenen Begriffsbestimmung – festgelegt werden muss, welche Personen rechtlich gesehen die Empfänger der Entschädigung sein können, wobei in Erwartung der Festlegung der von allen Mitgliedstaaten mitgetragenen Mindestvorschriften auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen verwiesen wird,
- K. unter Verweis auf die Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, nach der durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der insbesondere in Artikel 12 des EG-Vertrags verankert ist, sichergestellt wird, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat Opfer wird, der nicht ihr Heimatstaat oder derjenige ist, in dem sie ihren rechtlichen Wohnsitz hat, so behandelt bzw. gegebenenfalls entschädigt wird, als ob sie Staatsangehörige desjenigen Staates wäre, in dem die Straftat gegen sie begangen wurde,
- L. in der Erwägung, dass die Umsetzung einer vernünftigen und wirksamen Strafrechtspolitik erfordert, dass neben dem besonderen Bemühen, das bei der Behandlung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters erforderlich ist, eine gleichwertige Bedeutung der Sorge um das Opfer und insbesondere um seine Interessen beizumessen ist, indem seine Entschädigung für die erlittenen Schäden sichergestellt wird,
- M. unter Hinweis darauf, dass auch bisweilen die Familien und die unterhaltsberechtigten Personen derjenigen, gegen die die Straftat verübt worden ist, einschließlich nichtehelicher Partnerschaften indirekte Opfer sind,
- N. in der Erwägung, dass vom Straftäter nur selten eine Entschädigung für das Opfer erlangt werden kann und daher aus Gründen der Gerechtigkeit, der Solidarität und einer vernünftigen Strafrechtspolitik der Staat subsidiär die Opfer zu entschädigen und die durch die Straftat verursachten Schäden wieder gutzumachen hat,
- O. unter erneutem Verweis darauf, dass die derzeitigen in den Mitgliedstaaten geltenden Systeme der staatlichen Entschädigung große Unterschiede aufweisen, wobei es von denen, die sehr weit entwickelt sind, bis zu denen, die praktisch nichts vorsehen, alle Schattierungen gibt,

- P. in dem Bewusstsein, dass die mangelnde Konvergenz zwischen den Systemen zur Entschädigung der Opfer in den Mitgliedstaaten zu ungerechtfertigten Unterschieden bei der Behandlung und der Entschädigung der Opfer von Straftaten führt, die von ihrem Wohnsitz oder von dem Ort abhängen, an dem die Straftat begangen wurde,
- Q. in der Überzeugung, dass unbedingt Maßnahmen erforderlich sind, um die Hilfe für Opfer und ihre Familienangehörigen sowohl unter materiellen als auch unter medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern und ihnen eine angemessene und professionelle Betreuung zukommen zu lassen,
- R. überzeugt von der Notwendigkeit, ein System des Schutzes für Opfer, insbesondere für Opfer in grenzüberschreitenden Fällen, aufzubauen, dessen wesentliche Merkmale für alle Bürger der Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, gemeinsam sind,
- S. in Kenntnis der Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs, nach der die Systeme der Entschädigung einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Opfer von Straftaten begründen, der unter den nach dem System vorgesehenen Bedingungen und Verfahren geltend gemacht wird,
- T. unter Hinweis darauf, dass das Opfer der Straftat ein Recht darauf hat, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird,
- U. in dem Bewusstsein, dass dem Opfer gemäß dem obengenannten Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates in Strafverfahren eine wichtige Rolle zukommen muss, die ihm eine aktive Teilnahme ermöglicht,
- V. unter Anerkennung des legitimen Interesses der Opfer, gehört zu werden und ihre Interessen hinsichtlich der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses wahrnehmen zu können,
- W. unter Hinweis darauf, dass der Zugang der Opfer zu staatlicher Entschädigung nicht davon abhängen darf, an welchem Ort in der Union die Straftat begangen wurde,
- X. in der Erwägung, dass eine Sekundärviktimisierung unbedingt vermieden werden muss, da es ungerecht ist, dass eine Person, die erst Opfer einer Straftat ist, dann auch noch Opfer eines Systems wird, weil der Schutz unzureichend oder inexistent ist,
- Y. in der Erwägung, dass den Opfern von Straftaten häufig nicht ausreichend geholfen wird und dass sie bisweilen sogar vergessen oder sich selbst überlassen werden,
- Z. in der Erwägung, dass die Wiedergutmachung der den Opfern von Straftaten verursachten Schäden unverzüglich, umfassend und wirkungsvoll sein muss,
- AA. unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 65 des EG-Vertrags die Möglichkeit von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen eröffnet ist,

- BB. unter Hinweis darauf, dass Artikel 66 des EG-Vertrags vorsieht, dass Maßnahmen getroffen werden, die für die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten erforderlich sind,
- CC. unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass bei der Behandlung und Betreuung die persönliche Würde der Opfer gewahrt bleibt,
- DD. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der erforderlichen Weise angleichen müssen, um das Ziel zu erreichen, den Opfern von Straftaten ein hohes Maß an Schutz unabhängig davon zu gewähren, in welchem Mitgliedstaat sie sich aufhalten,
- EE. unter Betonung der politischen Zielvorgabe, die der Europäische Rat in Tampere beschlossen hat, nämlich dass „Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen – insbesondere hinsichtlich deren Zugangs zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten – ausgearbeitet werden“,
1. begrüßt, dass die Kommission im Rahmen ihres Initiativrechts die Gelegenheit wahrgenommen hat, eine Diskussion darüber auf den Weg zu bringen, wie Fortschritte im Hinblick auf die staatliche Entschädigung für Opfer von Straftaten erzielt werden können;
 2. nimmt die bestehenden tief greifenden Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der Entschädigung von Opfern von Straftaten zwischen den Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die zu ungerechtfertigten Unterschieden bei der Entschädigung, auf die die europäischen Bürger ein Anrecht haben, führen, denn die Unterschiede sind ausschließlich darauf zurückzuführen, in welchem Gebiet der Union die Person Opfer der Straftat wurde;
 3. stellt fest, dass die Union keinerlei legislative Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene angenommen hat, die die besondere Situation von Opfern in grenzüberschreitenden Fällen hinsichtlich ihrer Rechte auf Entschädigung berücksichtigen, wenn gegen sie eine Straftat in dem Gebiet eines Mitgliedstaats verübt wird, der nicht der ist, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben,
 4. weist darauf hin, dass viele Opfer doppelt leiden, zunächst als Opfer einer Straftat und dann als Opfer eines allzu bürokratischen Systems, das erheblich vereinfacht werden muss, um Situationen zu vermeiden, in denen der Schutz unangemessen oder gar nicht vorhanden ist;
 5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Systeme einer staatlichen Mindestentschädigung zu schaffen, die eine letzte Garantie für das Opfer darstellen, wenn eine entsprechende Entschädigung von dem für die Straftat verantwortlichen Straftäter oder von anderen Stellen, wie Pflicht- oder Privatversicherung, nicht erlangt werden kann, wodurch die ungerechtfertigten Unterschiede bei Ansprüchen vermieden werden können, die zwischen europäischen Bürgern bestehen, wenn sie Opfer einer Straftat werden;
 6. stellt fest, dass es notwendig ist, gemeinsame Mindestnormen im Rahmen der diversen Systeme der staatlichen Entschädigung von Opfern – angesichts der damit verbundenen besonderen Umstände unter besonderer Berücksichtigung von Opfern des Terrorismus – festzulegen, mit dem Ziel, einen echten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die europäischen Bürger zu schaffen, der innerhalb des Raumes ohne Binnengrenzen

entstehen soll, der durch den Binnenmarkt geschaffen wurde und in dem die Freizügigkeit der Personen tatsächlich gewährleistet ist;

7. betont, wie wichtig es ist, künftig verbindliche gemeinschaftliche Vorschriften für Bürger zu beschließen, die Opfer von Straftaten geworden sind;
8. fordert die Kommission auf, Mindestvoraussetzungen für die subsidiäre Anwendung im Hinblick auf die Zuständigkeit des Staates festzulegen;
9. unterstreicht, dass der Mechanismus für den Zugang von Opfern zu staatlicher Entschädigung auf nicht diskriminierende Weise auch auf Drittstaatsangehörige auszudehnen ist, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Union haben;
10. begrüßt, dass in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union (1. Halbjahr 2002) (KOM(2002) 261) die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie durch die Kommission vor Ende 2002 mit dem Ziel einer Angleichung der Entschädigungssysteme für Opfer in allen Mitgliedstaaten vorgesehen ist;
11. bewertet das von der Kommission vorgelegte Grünbuch äußerst positiv, durch das eine Anhörung über die Möglichkeit in Gang gebracht wurde, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einzuleiten, um die Möglichkeiten der Entschädigung von Opfern von Straftaten in der Union zu verbessern, und damit dem politischen Auftrag nachzukommen, den der Europäische Rat in Tampere, insbesondere in Ziffer 32 seiner Schlussfolgerungen, erteilt hat;
12. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob sie weitere Maßnahmen einleiten muss, um Unionsbürger, die Gesetzesverstößen, wie sie unter Ziffer 18 definiert sind, zum Opfer fallen, auch dann in die Maßnahmen zur Entschädigung einzubeziehen, wenn die Verbrechen auf dem Gebiet von Drittstaaten verübt wurden und der Drittstaat keine Entschädigung gewährleistet;
13. unterstützt die Initiative der Kommission, zunächst Mindestnormen für die Entschädigung von Opfern von Straftaten aufzustellen, damit festgelegt werden kann, welche Beschränkungen der staatlichen Entschädigung von Opfern durch die Mitgliedstaaten zulässig sind, in dem Wunsch, eine schrittweise Harmonisierung in diesem Bereich zu erzielen, die aber weiterhin langfristig als Ziel anzustreben ist;
14. ist sich bewusst, dass ein hohes Maß an Harmonisierung zwischen den von den Mitgliedstaaten eingerichteten Systemen zur Entschädigung von Opfern wünschenswert wäre, um Unterschiede zu vermeiden; ist sich aber auch bewusst, dass die Unterschiede bei der Höhe der Entschädigungssummen unter anderem auf die Unterschiede bei den in den Mitgliedstaaten herrschenden Lebensstandards zurückzuführen sind;
15. ist der Ansicht, dass eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene hinsichtlich der Entschädigung von Opfern von Straftaten im Gebiet der Union zumindest folgende Ziele verfolgen müsste:
 - a) Gewährleistung der Möglichkeit für alle Bürger der Union und alle Personen, die sich rechtmäßig in dem Gebiet der Union aufhalten, nach gemeinschaftlichen Kriterien

eine Entschädigung zu erhalten, wenn sie Opfer einer Straftat werden, d.h. sowohl wenn sie Opfer in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat werden, als auch wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit in einer Situation mit grenzüberschreitenden Bezügen befinden;

- b) Annahme der notwendigen Maßnahmen, die die ungerechten Auswirkungen beschränken, die sich aus den derzeit bestehenden großen Unterschieden zwischen den Entschädigungsniveaus in den verschiedenen Mitgliedstaaten ergeben, die der Grund dafür sind, dass heutzutage die Möglichkeit besteht, dass zwei Personen, gegen die die gleiche Straftat unter denselben Umständen begangen wurde, für ähnliche Schäden vollkommen unterschiedliche Entschädigungsbeträge erhalten, was ausschließlich von dem Mitgliedstaat abhängt, in dem sie Opfer der Straftat wurden;
 - c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, bei denen die besondere Lage von Opfern in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen mit dem Ziel berücksichtigt wird, dass der Zugang der Opfer zu staatlicher Entschädigung nicht übermäßig davon abhängt, an welchem Ort der Union die Straftat begangen wurde;
 - d) Einrichtung einer europäischen Organisation für die Opfer, zur Koordinierung der verschiedenen nationalen Stellen, die an der Betreuung der Opfer und der Ausarbeitung von auf Gemeinschaftsebene anwendbaren Vorschriften beteiligt sind;
16. betont, dass die Schaffung von Mindestnormen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern dürfen, Normen beizubehalten oder zu schaffen, die die Opfer von Straftaten noch besser stellen, und dass sich kein Mitgliedstaat auf die Mindestnormen stützen darf, um eine Verringerung eines bereits bestehenden Entschädigungsniveaus zu rechtfertigen;
17. ist der Auffassung, dass die Mindestnormen die Definition eines entschädigungsberechtigten Opfers umfassen müssen, nach der sowohl das unmittelbar betroffene Opfer (die Person, gegen die die Straftat gerichtet war) und das mittelbar betroffene Opfer (unterhaltsberechtigte Personen oder Angehörige des unmittelbar betroffenen Opfers) unter diesen Begriff fallen; fordert, dass Überlegungen über eine mögliche Einbeziehung der so genannten „unbeteiligten Opfer“ (Personen, die zufällig Schaden durch die Straftat erleiden) und der „Samariter“ (Personen, die dem Opfer helfen oder die Polizei dabei unterstützen, eine Straftat zu verhindern oder den Straftäter dingfest zu machen) in die Gruppe der entschädigungsberechtigten Opfer angestellt werden;
18. ist der Auffassung, dass in einer Mindestnorm klar und präzise festgelegt werden sollte, welche Arten von Straftaten und von Schäden zu einer Entschädigung führen können und dass diese Definition von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollte; und zwar vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die negativen Folgen der Straftat immer dann zu entschädigen sind, wenn durch diese Straftat vorsätzlich der Tod oder schwere Verletzungen oder dauerhafte Invalidität der Person herbeigeführt werden, oder wenn die genannten schädigenden Ereignisse jedenfalls auf eine vorsätzlich unter Anwendung von Gewalt begangene Straftat zurückzuführen sind;
19. ist der Auffassung, dass die Mindestnorm eine Aufzählung der entschädigungsfähigen Schäden enthalten muss, wobei dazu in jedem Fall durch die Straftat erlittene physische und psychische persönliche Schäden sowie materielle Schäden zählen sollten;

20. betont, dass eine Entschädigung, die vollständig und wirksam sein soll, sowohl materielle als auch immaterielle Schäden abdecken muss;
21. ist der Meinung, dass in den Fällen, in denen der Straftäter nicht identifiziert oder verfolgt werden konnte, eine Mindestnorm den Beweisgrad festlegen sollte, der bei der Beantragung einer Entschädigung von dem Opfer gefordert werden muss, in Bezug auf den Nachweis, dass es Opfer einer Straftat wurde und dass der Schaden auf diese Straftat zurückzuführen ist;
22. ist der Auffassung, dass eine Mindestnorm, im Rahmen einer gemeinsamen Definition, zusätzlich zu den gesundheitlichen Schäden und den Schäden im Bereich der persönlichen Beziehungen und des Sexuallebens die immateriellen Schäden, wie Schmerzen und Leiden, die das Opfer einer Straftat erlitten hat, umfassen muss, dass aber die konkrete Entschädigung dieser immateriellen Schäden anhand derjenigen Kriterien festzulegen ist, die im nationalen Recht jedes Mitgliedstaats im Bereich der zivilrechtlichen Haftung verwendet werden;
23. hält es für wünschenswert, dass eine Mindestnorm eine Definition dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und des Anspruchs auf Entschädigung enthält; hält es aber für zweckmäßiger, dass die Bestimmung und Berechnung der konkreten Entschädigung der immateriellen Schäden unbeschadet der vollständigen Entschädigung der tatsächlich erlittenen materiellen Schäden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für ähnliche Fälle erfolgt;
24. ist der Auffassung, dass eine Mindestnorm eine Regelung enthalten sollte, nach der die Feststellung des Anspruchs des Opfers einer Straftat auf eine Entschädigung und ihre konkrete Bestimmung unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage zu erfolgen hat;
25. ist der Meinung, dass der subsidiäre Charakter der staatlichen Entschädigung im Verhältnis zu den übrigen möglichen Quellen, aus denen das Opfer einer Straftat entschädigt werden kann, erfordert, dass zunächst die straf- und zivilrechtliche Haftung des Täters festgestellt, und, falls dies nicht möglich ist, weil er nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, eine Reihe von möglichen Quellen der Entschädigung festgelegt wird, an deren Ende die staatliche Entschädigung als Sicherheitsnetz für alle Bürger steht; dieses allgemeine Prinzip ist aber flexibel anzuwenden, um eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden; deshalb wird darauf hinzuweisen sein, dass das Opfer alle sich durch andere Entschädigungsmittel bietenden Möglichkeiten in einem angemessenen Ausmaß ausgeschöpft haben muss, bevor es sich an den Staat wendet;
26. tritt dafür ein, dass die durch das System der sozialen Sicherheit oder gleichwertige Systeme zugestandenen Entschädigungen von der dem Opfer gewährten staatlichen Entschädigung abgezogen werden, mit Ausnahme des Falles der Entschädigung wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, in dem beide Hilfen miteinander vereinbar sein müssen;
27. ist der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, in einer Mindestnorm die Möglichkeit vorzusehen, dem Opfer einer Straftat einen Vorschuss auf seine künftige Entschädigung zu gewähren;
28. fordert die Aufnahme von Kriterien in eine Mindestnorm, die das Verhalten des Opfers bei der Straftat, seine Einbindung in eine kriminelle Handlung und allgemein andere Erwägungen der Gerechtigkeit oder der öffentlichen Ordnung betreffen und die bei der

Gewährung, der Herabsetzung oder Verwehrung einer staatlichen Entschädigung angelegt werden;

29. ist der Auffassung, dass das in dem Grünbuch der Kommission dargelegte Modell der gegenseitigen Hilfe alle erforderlichen Elemente enthält, die den Opfern in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen den Zugang zu staatlicher Entschädigung erleichtern, da einerseits das Territorialitätskriterium angelegt wird, nach dem derjenige Staat die staatliche Entschädigung zu zahlen hat, in dem die Straftat begangen wurde, und andererseits dem Opfer erleichtert wird, die Verwaltungsförmlichkeiten von seinem Wohnsitzstaat aus zu erledigen, dem es obliegt, mit dem für die Zahlung zuständigen Staat Kontakt aufzunehmen;
30. fordert die Kommission auf, einen auf dem Territorialitätsprinzip beruhenden Mechanismus der gegenseitigen Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten für den grenzüberschreitenden Zugang von Opfern zur Entschädigung vorzuschlagen, der im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaaten zu stellenden Antrags auf Entschädigung das Recht des Opfers auf die Unterstützung durch eine zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates vorsieht;
31. fordert, den Vorschlag für einen solchen Mechanismus der gegenseitigen Hilfe durch ein Verzeichnis der zuständigen übermittelnden Behörden und Empfängerbehörden eines jedes Mitgliedstaats zu ergänzen, das auch Angaben darüber enthalten sollte, wie die Anträge gemäß den einschlägigen nationalen Bestimmungen zu stellen sind; ist der Meinung, dass sowohl dieses Verzeichnis als auch die einheitlichen Formulare für die Einreichung von Entschädigungsanträgen auch über Internet verfügbar sein sollten;
32. fordert, dass eine Mindestnorm Maßnahmen umfasst, die eine vollständige und den europäischen Bürgern leicht zugängliche Information sicherstellen, einschließlich Informationskampagnen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zumindest in allen Amtssprachen der Union;
33. betont, wie wichtig es ist, umfassende Kampagnen zur Information der Bürger über das gemeinschaftliche System zur Entschädigung von Opfern von Straftaten zu organisieren, um in der Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu errichten, der auch die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten berücksichtigt;
34. fordert, dass eine Mindestnorm alle Polizeibehörden der Union sowie alle in der Union in diesem Bereich zuständigen Dienststellen dazu verpflichtet, Informationen über die Rechte des Opfers von Straftaten und über die staatliche Entschädigung in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung zu stellen;
35. fordert, dass eine Mindestnorm die Einrichtung einer kostenlosen europäischen Rufnummer zur Unterstützung von Opfern umfasst, die rund um die Uhr in allen Amtssprachen der Union besetzt ist und u.a. dem Opfer Auskunft über sein Recht auf staatliche Entschädigung erteilt;
36. tritt dafür ein, dass in einer Mindestnorm die Schaffung von einheitlichen Formularen in allen Amtssprachen der Union vorgesehen sind, da sie wertvolle Hilfsmittel sind, die die Verwaltungsförmlichkeiten und damit auch das Verfahren der Anerkennung von

Entschädigungsansprüchen der Opfer von Straftaten in allen Mitgliedstaaten straffen und erleichtern;

37. fordert die Ratifizierung des oben genannten Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das den rechtlichen Bezugstext für die Notwendigkeit der Einführung von Mindestnormen für die Entschädigung der Opfer von Straftaten darstellt, durch diejenigen Mitgliedstaaten, die das bislang noch nicht getan haben, nämlich Österreich, Belgien, Griechenland, Irland und Italien;
38. fordert die Kommission auf, die bewährtesten Praktiken in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bereitstellung von Mitteln für die Entschädigung von Opfern von Straftaten sowie bezüglich der Solidaritätsfonds zu ermitteln;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.